

29. Juni 1962.

Aktennotiz

Sitzung der bundesrätlichen Delegation für Finanz
und Wirtschaft vom 29. Juni 1962.-

Stand-by-Kreditaktion des IMF.

Entgegen dem Vorgehen, das in den bei-
liegenden Akten vorgesehen ist, hat heute die Delegation
nach ausgiebiger Aussprache beschlossen, nicht auf dem
Wege eines Ermächtigungsbeschlusses, sondern auf dem Wege
eines Akommens die Beteiligung der Schweiz an der Stand-
by-Kreditaktion zu lösen.

Wie Herr Vizedirektor Bruno Müller mit-
teilte, soll sich der Rechtsdienst gegen diese Lösung aus-
gesprochen haben, weil nach seiner Auffassung lediglich
eine schweizerische Leistung vorliege ohne eine eigentliche
Gegenleistung der Verhandlungspartner, so dass rechtlich
kaum von einem Abkommen gesprochen werden könne. Diesem
Einwand wurde mit dem Hinweis entgegengetreten, dass es
Aufgabe der schweizerischen Delegation sei, in den Ver-
handlungen den Grundsatz der Reziprozität zu verankern.
Das könnte offenbar nicht direkt im Abkommen geschehen, da
die Reziprozität nicht vom Internationalen Währungsfonds
gesichert werden kann, sondern nur mit den beiden interes-
sierten Hauptpartnern, d.h. den Vereinigten Staaten und
Grossbritannien.

Die Handelsabteilung und die Finanzverwaltung
werden sich nun bemühen, einen Abkommensentwurf zu machen,
dessen Inhalt ungefähr dem im Entwurf vorliegenden Schreiben

./.

Kopie in Dossier: Bundesrätl. Delegation
f. Finanz + Wirtschaft



- 2 -

an den Generaldirektor des Internationalen Währungsfonds entsprechen würde.

Die vorerwähnte Lösung wurde gewählt, weil der Weg des Ermächtigungsbeschlusses sehr lang wäre. Botschafts- und Beschlussentwurf könnten erst auf den September hin den eidgenössischen Räten unterbreitet werden. Die Behandlung im Prioritätsrat könnte erst im Dezember und diejenige im zweiten Rat im März stattfinden, da kaum anzunehmen ist, dass die Räte willig wären, eine Vorlage von dieser Tragweite in der gleichen Session zu behandeln. Darüber hinaus spielen Fragen der politischen Opportunität mit.

Eine Frage, die bei diesem Vorgehen noch zu lösen verbleibt, ist die Rolle der Nationalbank einerseits und des Bundes andererseits. Es wurde aber angenommen, dass sie in der Botschaft zum Abkommen geregelt werden kann. In Rücksicht darauf, dass der Nationalbank in den letzten Wochen wieder grosse Dollarbeträge zufließen und dass eine rasche Verschärfung der Krise nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden darf, ermöglicht jedenfalls der Weg des Abkommens eine sehr viel raschere Behandlung der Frage als der Weg des Ermächtigungsbeschlusses.

Was die Höhe des Kredits betrifft, so wurde sie aus innenpolitischen Gründen auf 200 Millionen Dollars limitiert. Dabei wurde u.a. geltend gemacht, dass die Höhe der Gold- und Devisenreserven der Nationalbank nicht als einziges Kriterium herangezogen werden sollte, weil es sich bei einem grossen Teil dieser Reserven um ausländisches und damit unsicheres Kapital handelt.

Kopie an:

Herrn Botschafter Micheli *)
Rechtsdienst
Finanzsektion

*) Beilage: Brief des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 26.6.1962 nebst Beilagen.